

Informationsblatt für Prüflinge

Einreichung ärztlicher Atteste

Was ist zu tun...

1. Krankheit am Tag der Klausur:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen, haben sie gemäß der Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigen sie ein ärztliches Attest. Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch die Prüfungsbehörde ihre Beschwerden offen zu legen. Dies bedeutet nicht, dass die Diagnose als solche bekannt gegeben werden muss, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Ein Attestformular kann auf der Homepage der FH Worms heruntergeladen werden:

<http://www.fh-worms.de/Downloads.1146.0.html>

Das Attest kann auch formlos gestellt werden, muss dann aber den Anforderungen des Attestformulars entsprechen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend.

Wichtig: verpasste Klausuren sind vom Studierenden auf dem Attest zu vermerken

Das Attest ist unverzüglich, **innerhalb von 3 Werktagen** nach der Klausur dem Prüfungsamt vorzulegen. Zusätzliche telefonische Krankmeldungen sind nicht erforderlich.

Die Einreichung des Attestes kann auf folgende Weise geschehen:

- Während den Öffnungszeiten des Servicebüros (Gebäude M, Zimmer 7)
 - Montag und Dienstag von 9:00 bis 12:30 Uhr
 - Mittwoch von 13:00 bis 15:00 Uhr
 - Donnerstag von 9:00 bis 15:00 Uhr
- In den Außenbriefkasten des Hochschulprüfungsamtes (vor dem M Gebäude)
- Per Post FH Worms, Prüfungsamt, Erenburgerstr. 19, 67549 Worms

Zur Fristwahrung kann das Attest auch vorab entweder per Fax an 06241/509-281 oder per E-Mail-Scan an pruefamt@fh-worms.de gesendet werden.

Hinweis: Das Original-Attest ist zwingend zeitnah nachzureichen.

Ist die Frist zur Einreichung des Attestes nicht gewahrt oder werden Ihre Gründe für die Prüfungsunfähigkeit nicht anerkannt, wird die Klausur mit -nicht bestanden- bewertet.

Nachschreibetermine sind an der FH Worms nicht vorgesehen. Für die versäumte Klausur besteht im darauffolgenden Semester Fortsetzungspflicht.

2. Teilnahme an einer Klausur trotz eines Attestes:

Sobald eine Klausur angetreten wird, verliert ein Attest sowohl für die angetretene Klausur als auch für alle eventuell danach folgenden bescheinigten Krankheitstermine des Attestes die befreiende Wirkung.

Beispielfall: Krankschreibung durch den Arzt am 02.01. für den Zeitraum 02.01.-06.01.

Klausuren am 02.01., 04.01. und 06.01.

Klausur am 02.01. krankgemeldet – Anerkennung durch das Prüfungsamt.

Studierender nimmt trotz Attest an der Klausur vom 04.01. teil. Durch diese Teilnahme erklärt sich der Studierende wieder prüfungsfähig und das Attest verliert ab diesem Zeitpunkt die befreiende Wirkung. Ein Fernbleiben von der Klausur am 06.01. würde eine Bewertung „nicht bestanden“ zur Folge haben.

3. Notsituation während einer Klausur:

Nach Klausurbeginn ist aus Gleichheitsgrundsätzen ein entschuldigter Rücktritt nicht mehr möglich, d.h. die Klausur wird gewertet.

Mit Klausurbeginn erklären die Studierenden, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen die Prüfung abzulegen. Daher gelten insbesondere sämtliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die bereits vor Klausurantritt vorlagen oder psychische Ausnahmesituationen darstellen, für die angetretene Klausur nicht als Entschuldigungsgrund.

Nur in extremen strengen Ausnahmefällen ist ein entschuldigter Abbruch der Klausur denkbar. In diesem Fall müssten die Studierenden sich sofort an die Klausuraufsicht wenden und den Abbruch aufgrund akuter plötzlicher Erkrankung geltend machen. Der Abbruch ist im Protokoll festzuhalten. Der Studierende müsste **unverzüglich** einen Arzt bzw. Amtsarzt zur Ausstellung eines qualifizierten Attestes aufsuchen (siehe 4.) und das Attest beim Prüfungsamt einreichen (siehe 1.). Im Regelfall werden solche nachträglich eingereichten Atteste jedoch nicht anerkannt.

4. Verhalten bei Aufforderung zur Abgabe eines amtsärztlichen Attestes:

In Zweifelsfällen und z.B. bei häufiger oder längerfristiger Erkrankung kann das Prüfungsamt in Anlehnung an die Prüfungsordnung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Sie erhalten diese Aufforderung vor Beginn des Prüfungssemesters schriftlich. Bitte bewahren Sie die Aufforderung auf. Sie gilt bis zum Bestehen der im Schreiben genannten Klausur. Wenn Sie die Aufforderung erhalten haben und dennoch nur ein einfaches ärztliches Attest vorlegen, kann dieses nicht akzeptiert werden.

Vorgehensweise:

Suchen Sie zuerst Ihren Hausarzt auf und lassen sich ein „normales“ ärztliches Attest ausstellen. Vereinbaren Sie zusätzlich noch einen Termin bei Ihrem Gesundheitsamt. Die Terminvereinbarung muss spätestens am Tag der betreffenden Klausur erfolgen.

Dem Gesundheitsamt muss das hausärztliche Attest, das Schreiben der FH Worms über die Anforderung eines amtsärztlichen Attestes und der Personalausweis vorgelegt werden.

Der Amtsarzt bescheinigt die Krankheitssymptome, die Art der Leistungsminderung sowie Beginn und Dauer der Prüfungsunfähigkeit. Das amtsärztliche Attest wird der FH direkt vom Gesundheitsamt zugeschickt.

Hinweis: Für die Ausstellung des amtsärztlichen Attestes verlangt das Gesundheitsamt eine Gebühr. Es erfolgt keine Erstattung durch die FH Worms.

Zuständiges Gesundheitsamt:

Gesundheitsamt Ihres Wohnsitzes (erkundigen Sie sich vorab bei der Stadt- oder Kreisverwaltung).

Gesundheitsamt in Worms

Korngasse 2 – II. Obergeschoss (seitlicher Eingang Gebäude Kaiserpassage)

Tel. über Alzey: 06731/408 6011 oder 408 6012

Gesundheitsamt in Alzey

An der Hexenbleiche 36

Tel.: 06731/408 6011 oder 408 6012